

Aktenzeichen
2 Ca 2092/18

beglaubigte Abschrift



Verkündet am: 02.10.2018

Leitinger
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Arbeitsgericht Dortmund

Im Namen des Volkes

Urteil

↩ Mit. Z. K. Rücksprache	Wiedervorlage ▶	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Dortmund		
18. OKT. 2018		
Erledigt	Fristen + Termine	Bearbeitet

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Benjamin Pidde pp., DGB, Ostwall 17 - 21, 44135 Dortmund

g e g e n

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 2. Kammer des Arbeitsgerichts Dortmund
auf die mündliche Verhandlung vom 02.10.2018
durch den Richter am Arbeitsgericht Dr. Oelmüller als Vorsitzenden
sowie die ehrenamtlichen Richter Hecken und Hößl

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.604,00 EUR brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.04.2018 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 40,00 EUR netto Verzugspauschale zu zahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Der Streitwert wird auf 2.644,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Urlaubsabgeltungsansprüche aus beendetem Arbeitsverhältnis sowie eine entsprechende Verzugspauschale.

Die am 29.01.1962 geborene Klägerin war in der Zeit vom 09.02.1998 bis zum 31.03.2018 bei der Beklagten beschäftigt.

Die schwerbehinderte Klägerin war zumindest ab dem 01.01.2016 bis zum 31.03.2018 durchgängig krankheitsbedingt arbeitsunfähig. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses rechnete die Beklagte für das Jahr 2017 und die drei Monate im Jahr 2018 bis zum 31.03.2018 insgesamt 44 Urlaubstage ab und brachte die entsprechende Vergütung zur Auszahlung, wobei die Beklagte entsprechend der zur Gerichtsakte gereichten Lohnabrechnungen einen Urlaubstag mit 104,16 EUR brutto vergütete.

Die Klägerin macht mit der bei Gericht am 20.06.2018 eingegangenen und der Beklagten am 26.06.2018 zugestellten Klage die Urlaubsabgeltung für den gesetzlichen Mindesturlaub zuzüglich des Zusatzurlaubs für schwerbehinderte Menschen für das Jahr 2016 geltend. Sie beansprucht daher für insgesamt 25 weitere Urlaubstage einen Abgeltungsanspruch in Höhe von 2.604,00 EUR brutto.

Zudem fordert die Klägerin die Zahlung einer Verzugspauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB in Höhe von 40,00 EUR.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 2.604,00 EUR brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.04.2018 zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 40,00 EUR netto Verzugspauschale für den Monat März 2018 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass Urlaubsansprüche des Jahres 2016 mit Ablauf des 31.03.2018 verfallen seien und damit die Urlaubsabgeltung nicht beansprucht werden könne. Die Beklagte ist der Auffassung, dass das Arbeitsverhältnis erst am 01.04.2018 beendet worden sei. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesarbeitsgerichts und eine daher gebotene Rückrechnung im Umfang von 15 Monaten, stehe der Klägerin nur noch die Abgeltung des ab dem 01.01.2017 bestehenden Urlaubs zu. Ausgehend von der Frist und Berechnung der §§ 189 f. BGB sei vom Tag des Ausscheidens (01.04.2018, 0:00 Uhr) 15 Monate zurückgerechnet der 01.01.2017, 0:00 Uhr.

Wegen des weiteren Sach- und Rechtsstands wird auf den Inhalt der zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze sowie der Sitzungsprotolle ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist insgesamt begründet.

I.

Die Klägerin kann entgegen der Auffassung der Beklagten von dieser die Abgeltung der Urlaubsansprüche für das Jahr 2016 im geltend gemachten Umfang von 25 Urlaubstagen beanspruchen.

Nach dem Wortlaut von § 7 Abs. 3 BUrlG müssen die gesetzlichen Jahresurlaubsansprüche spätestens innerhalb des ersten Quartals des auf das Urlaubsjahr folgenden Jahres verwirklicht werden. Aufgrund der Vorgaben der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gilt für Arbeitnehmer, die ihren gesetzlichen Jahresurlaub wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht in Anspruch nehmen können, jedoch eine Ausnahme. In seiner Grundsatzentscheidung vom 22.09.2015 (9 AZR 170/14) hat das Bundesarbeitsgericht diese Vorgabe aus der Rechtsprechung des EuGH für das nationale Recht wie folgt umgesetzt:

„Ist ein Arbeitnehmer aus gesundheitlichen Gründen an seiner Arbeitsleistung gehindert, gehen seine gesetzlichen Urlaubsansprüche mit Ablauf des 31. März des zweiten auf das Urlaubsjahr folgenden Jahres unter. Der Verfall tritt nicht bereits vor diesem Zeitpunkt tageweise ein.“

Entgegen der Auffassung der Beklagten endete das Arbeitsverhältnis der Klägerin nicht erst am 01.04.2018, 0:00 Uhr, sondern mit Ablauf des 31.03.2018, also am 31.03.2018, 24:00 Uhr. Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist die Kammer der Auffassung, dass die Urlaubsansprüche der Klägerin aus dem Jahre 2016 daher erst nach diesem Zeitpunkt, d.h. nach dem 31.03.2018, 24:00 Uhr, verfallen wären. Allerdings haben sie sich wegen der

gleichzeitig stattfindenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses in diesem Augenblick in einen Urlaubsabgeltungsanspruch umgewandelt, so dass die Klägerin die geltend gemachten Ansprüche verlangen kann. Zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Ablauf des 31.03.2018 waren die Urlaubsansprüche noch nicht verfallen.

II.

Die Klägerin kann zudem im Hinblick auf den eingetretenen Verzug mit der Urlaubsabgeltungszahlung von der Beklagten die Zahlung einer Verzugspauschale nach § 288 Abs. 5 BGB verlangen. Entgegen der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 25.09.2018, 8 AZR 26/18, ist die Kammer weiterhin der Auffassung, dass eine Ausnahme für Arbeitsverhältnisse gesetzgeberisch nicht vorgenommen wurde. Zur Begründung wird auf die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 18.07.2018, 2 Sa 1828/17, zitiert nach Juris, Bezug genommen. Auch wenn bislang nur der Text der Pressemitteilung des Bundesarbeitsgerichts zur oben genannten Entscheidung vorliegt, ist die Kammer der Auffassung, dass bei richtlinienkonformer Auslegung des § 288 Abs. 5 BGB eine Beschränkung des Verzugsschadensersatzanspruchs auf Entschädigung für sogenannte Beitreibungskosten nicht geboten ist.

III.

Die Beklagte hat als unterlegene Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, § 46 Abs. 2 ArbGG, § 91 ZPO.

Der Streitwert wurde gemäß § 61 ArbGG im Urteil festgesetzt und entspricht der Höhe nach der geltend gemachten Zahlungsansprüche.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann von der beklagten Partei **Berufung** eingelegt werden. Für die klagende Partei ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist* von einem Monat** schriftlich oder in elektronischer Form beim

Landesarbeitsgericht Hamm
Marker Allee 94
59071 Hamm

eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch ein elektronisches Dokument gewahrt. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 46c ArbGG nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) v. 24. November 2017 in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Nähere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach dessen Verkündung.

Die Berufungsschrift **muss** von einem **Bevollmächtigten** unterzeichnet sein. Als **Bevollmächtigte** sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,
2. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
3. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nummer 2 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Eine Partei, die als Bevollmächtigte zugelassen ist, kann sich selbst vertreten.

*** Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.**

Dr. Oelmüller

Beglaubigt.
Dortmund, den 17.10.2018
Leitinger, Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig, § 169 Abs. 3 ZPO.